

## Baurechtliche Texte

Rechtsanwalt  
Dipl.-Ing. (Bau) Horst Fabisch  
Barsinghausen/Hannover  
[info@baurechtszentrum.de](mailto:info@baurechtszentrum.de)

### Text 06/2017 - Privatgutachten und Urheberrecht

#### 1. Einleitung

Nachdem nunmehr auch bei den Verbänden und insbesondere den Kammern angekommen sein dürfte, dass der Urheberrechtsschutz wegen § 45 UrhG in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausgesetzt ist, hat sich die Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von DIN im Rahmen von Gutachten in diesen Verfahren gelegt. Vereinzelt wird zwar immer noch das Gegenteil propagiert. In diesen Fällen sollte man sich aber die Interessenlage der Akteure genauer anschauen.

Erhebliche Unsicherheiten ergeben sich aber weiterhin bei der Verwendung von Normen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen von Privatgutachten.

Diese Unsicherheiten sind bei der Beachtung einiger Regeln und Grundsätzen nicht begründet.

#### 2. Sachverständigenwissen

Es ist dem Sachverständigen nicht verwehrt, eigenes Wissen in ein Gutachten einzubringen. Eigenes Wissen ist dabei nicht mit **eigenen Erkenntnissen** gleichzusetzen, sondern mit erlerntem und angeeignetem Wissen.

Wie sich der Sachverständige das Wissen angeeignet hat, ist ohne Bedeutung. Es kann sich um Wissen aus einer im Gerichtsverfahren verwendeten Norm oder um Spezialwissen handeln. Die Möglichkeit der Wissenverschaffung ist vielfältig (Bibliotheken, Zeitschriften, Internet usw.).

Nimmt der Sachverständige in einem Privatgutachten auf eine DIN Bezug und führt er die sich daraus ergebenden Grenz- oder sonstigen Werte ein, muss er sich dafür keine Norm kaufen. Er kann zur Bearbeitung in eine Bibliothek gehen oder - was regelmäßig der Fall ist - aus seinem Erfahrungswissen schöpfen.

Urheberrechtlich geschützt sind die Norm und die in ihr enthaltenen textlichen Darstellungen, nicht aber das Ergebnis.

Stellt das Ergebnis einer Norm eine sogenannte „Regel der Technik“ dar, was der Sachverständige in jedem Einzelfall überprüfen muss, ist diese Regel der Technik als Ergebnis gemeinfrei. Die „Regel der Technik“ wird von den Autoren nicht erfunden. In der Norm wird die bautechnische Entwicklung abgebildet. Geschützt sind nur die Darstellung und Begründung.

In einem Privatgutachten ist es in der Regel ausreichend, wenn sich der Sachverständige auf die Aussage einer Norm beschränkt und mit eigenem Erfahrungswissen begründet.

Die Benennung einer Norm im Gutachten, auch unter Angabe von Unterbezifferungen, ist urheberrechtlich unbeachtlich. Es handelt sich dabei nur um Fundstellenangaben, die keinen entsprechenden Schutz genießen. Im Rahmen von Privatgutachten ist ein Mehr nicht erforderlich und wird in der Regel auch nicht verlangt. Gefragt ist das Ergebnis eines Gutachtens, nicht die Darstellung von Bildern und zitierten Texten aus einer Norm.

Will ein Dritter die Aussagen einer Angabe im Gutachten überprüfen, muss er sich die zugrunde gelegte Norm entweder selbst beschaffen oder sich in die Bibliothek begeben.

### **3. Zitate in Privatgutachten**

Durch § 51 UrhG wird das Zitieren von urheberrechtlich geschützten Werken grundsätzlich erlaubt. Verbreitet ist aber der Irrglaube, dass ein Zitat schlicht mit einer Quellenangabe belegt werden muss, um daraus ein urheberrechtlich erlaubtes Zitat zu machen.

Zunächst ist zu beachten, dass nur Zitate aus urheberrechtlich geschützten Werken Schutz genießen. Was nicht dem Urheberrecht unterliegt, kann frei genutzt werden.

Die Festlegung, dass Normen generell Urheberrechtsschutz genießen, ist durchaus fragwürdig und sollte regelmäßig hinterfragt werden. Es gibt sehr viele Normen, die so trivial sind, dass ein Urheberrechtsschutz kaum angenommen werden kann. Die Auseinandersetzung darüber ist aber aufwendig und lästig und sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

**Unbedingt zu beachten ist aber, dass das übernehmende Werk ebenfalls Urheberrechtsschutz besitzt muss, was bei normalen Privatgutachten eher selten der Fall sein dürfte.**

Zur Vermeidung von urheberrechtlichen Auseinandersetzungen sollte auf Zitate aus Normen grundsätzlich verzichtet werden.

#### **4. Anwendungsschutz durch § 53 UrhG?**

§ 53 UrhG erlaubt die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Da der Sachverständige bei der Erstellung eines Gutachtens wirtschaftlich tätig wird, kann er sich nicht auf den Schutz des § 53 UrhG berufen.

#### **5. Zusammenfassung**

a) Der Sachverständige ist bei der Erstellung eines Privatgutachtens nicht gehindert, eigene Normexemplare oder in Bibliotheken ausgelegte Werke für die Erstellung eines Gutachtens zu verwenden.

b) Zitate und Textpassagen aus Normen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken sind zu vermeiden.

c) Aussagen und Ergebnisse von Normen können in das Gutachten eingearbeitet werden (der Grenzwert beträgt nach DIN ...; der Abstand muss nach DIN ... betragen; die Mörtelgruppe ist nach DIN ... fehlerhaft usw.).

d) Hinweise auf Normen und andere urheberrechtlich geschützten Werke und deren Unterbezeichnungen sind zulässig (die Fugen sind nach DIN ..., Ziffer ..., mangelhaft).

**Die bisher in 2017 erschienen Baurechtlichen Texte:**

01/2017 - Das neue Bauvertragsrecht und die kaufrechtliche Mängelhaftung - eine Übersicht  
02/2017 - Der Verbraucherbaupvertrag nach dem neuen Baurecht  
03/2017 - Rechtsverbindlichkeit von Normen - mehr Schein als Sein  
04/2017 - Der neue Verbraucherbaupvertrag - ein Überblick  
05/2017 - Die Mängelrechte des § 634 BGB und die Abnahme der Werkleistung

Die erschienenen Texte können Sie unter [www.blog-baurecht.de](http://www.blog-baurecht.de) im Archiv unter „Baurechtliche Texte“ abrufen.

**Die älteren 30 Texte aus 2015 und 2016 können Sie ebenfalls kostenfrei unter können Sie unter [www.blog-baurecht.de](http://www.blog-baurecht.de) im Archiv unter „Baurechtliche Texte“ abrufen.**

Möchten Sie ein bestimmtes Thema behandelt wissen? Schreiben Sie uns. Gerne greifen wir Ihre Wünsche auf.

RechtsCentrum.de GmbH  
Ginsterweg 13  
30890 Barsinghausen  
Tel: 05105/8 23 14  
Fax 05105/80 92 72  
Mail: [info@baurechtscentrum.de](mailto:info@baurechtscentrum.de)